

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

44

Empfänger sich geweigert habe, den Überweisungsbetrag zurückzuzahlen.

Den Schlichtungsantrag kann ich nicht befürworten.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erstattung beziehungsweise auf Wiedergutschrift des Überweisungsbetrags und der angefallenen Zinsen. Der Antragsteller hat der Bank einen von ihm autorisierten Überweisungsauftrag übermittelt und damit eine verbindliche Weisung im Giroverhältnis (§§ 675, 665 BGB) erteilt. Im Zuge der Ausführung dieses Auftrags hatte die Bank einen Aufwendungsersatz gegen den Antragsteller (vergleiche Bankrechts-Handbuch/Nobbe § 60 Rz. 100, Rz. II18). „Autorisieren“ bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch und auch in rechtlicher Hinsicht, dass zu etwas eine Genehmigung beziehungsweise ein bewusster und gezielter Auftrag erteilt wird. Das ist hier erfolgt.

Der Antragsteller konnte die Überweisung auch nicht einfach zurückrufen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Vorgaben den Erfordernissen des automatisierten Zahlungsverkehrs auf besondere Weise Rechnung tragen. Hierzu gilt die Regelung des § 675 p Absatz 1 BGB, wonach der Kunde einen autorisierten Zahlungsauftrag nach Zugang bei seiner Bank nicht mehr widerrufen kann. Gemäß § 675 p Absatz 4 BGB gilt dies zwar nur vorbehaltlich einer abweichenden (im Vorhinein zu treffenden) Vereinbarung, für die hier jedoch weder etwas dargetan noch sonst ersichtlich ist.

Die Unwiderruflichkeit findet ihren Grund darin, dass Zahlungsaufträge wegen der zunehmenden Automatisierung des Zahlungsverkehrs und der deutlich verkürzten Ausführungsfristen ab einem sehr frühen Zeitpunkt nicht mehr oder nur mit kostspieligen manuellen Eingriffen angehalten werden können (vergleiche dazu die Gesetzesmaterialien: BT-Drucks. 16/11643, Seite 109; vergleiche ferner Mayen, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Auflage, § 49 Rdn. 23). Die gesetzliche Verkürzung der Ausführungsfristen und die damit einhergehende Vorverlagerung des Zeitpunkts der Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrags können nicht dadurch unterlaufen werden, entgegen dem Gesetzeszweck eine Pflicht der Bank anzunehmen, einen nicht mehr widerruflichen Zahlungsauftrag in eigener Haftung rückgängig zu machen.

Soweit die Bank das gleichwohl – wenn auch vergeblich – versucht hat, ergibt sich daraus keine Einstandspflicht der Bank. Ein haftungsbegründender Fehler ist nicht feststellbar. Der Antragsteller, der von der Bank eine minutiöse Dokumentation der Abläufe verlangt, hat es seinerseits mit der Schilderung der Geschehnisse nicht so genau genommen, sondern wechselnde Abläufe und Zeitangaben unterbreitet. Darauf kommt es indessen nicht einmal entscheidend an, denn selbst wenn – wie der Antragsteller zuletzt geltend gemacht hat – nur 30 Minuten bis zum Widerruf der Überweisung vergangen sein sollten, reichte ein solcher Zeitraum unschwer aus, um die Überweisung auf den Weg zu bringen. Besondere Dokumentationspflichten hatte die Bank insoweit nicht zu beachten, und zwar auch nicht in Bezug auf die telefonischen Nachfragen des Antragstellers zu seiner Stornierung. Bei der gegebenen Sachlage sollte der Antragsteller akzeptieren, dass sein eigener Auftrag für den eingetretenen Erfolg verantwortlich gewesen ist.